



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Warendorf zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

#### Feststellung fehlender Umweltverträglichkeitsprüfung

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG.

„Die Fa. Dyckerhoff AG, Dyckerhoffstraße 85, 59269 Beckum, hat als Vorhabenträger die Änderung einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt:

Antrag auf Änderung der Planfeststellung nach § 68 WHG vom 14. Mai 2004 zu Kalksteinentnahmen im Grundwasser, teilweiser Wiederverfüllung und Herrichtung verschiedener Gewässer für den Abgrabungsstandort Beckum-Nord in Beckum.

Die Fa. Dyckerhoff AG beabsichtigt die Optimierung der Abbauplanung sowie der Rekultivierung des Steinbruchs Beckum-Nord.“

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94, während der Dienstzeiten von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr montags bis freitags sowie 14:00 Uhr – 16:00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich.

Warendorf, den 2. August 2013

Der Landrat des Kreises Warendorf  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gezeichnet Rehers